



## Checkliste „Aufenthalt in Deutschland zur Berufsausbildung“ (§ 16a AufenthG)

Diese Checkliste soll Ihnen dabei helfen, die von der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften benötigten Unterlagen und Dokumenten für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bereits vor Antragstellung zu beschaffen. Sie soll eine erste Orientierungshilfe sein. Die beteiligten Stellen können bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn Sie die Unterlagen vollständig zum Antrag auf Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens vorgelegt haben.

**Wichtig:** Sämtliche Dokumente, die nicht in der deutschen Sprache abgefasst sind, sind grundsätzlich ins Deutsche zu übersetzen. Die Übersetzungen können in Deutschland oder im Ausland von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt werden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Person oder Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung befugt ist. Eine Übersicht über öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie auf [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de).

Die Kopien der Personenstandsurkunden müssen immer in beglaubigter Form vorgelegt werden. Sofern Sie die anderen benötigten Dokumente und Nachweise als einfache Kopie vorlegen, können z. B. von der Bundesagentur für Arbeit amtlich beglaubigte Kopien nachgefordert werden.

Die nachfolgenden Unterlagen können der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften auch elektronisch übermittelt werden

## Aufenthalt in Deutschland zur

- betrieblichen Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer **oder**  
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst nur qualifizierte Berufsausbildungen mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer.
- schulischen, fachtheoretischen Berufsausbildung  
Eine schulische Ausbildung kann nur an Berufsfachschulen oder privaten, staatlich anerkannten Ergänzungsschulen absolviert werden.

## Allgemeines

- Auszubildender besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**  
(Ausländer eines Drittstaates sind diejenigen Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island sowie Liechtenstein) sowie nicht Schweizer Staatsangehörige sind.
- aktueller Aufenthaltsort des Auszubildenden im **Ausland**  
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft nicht Auszubildende / Fachkräfte, die bereits in Deutschland leben.
- Visum wurde durch den Auszubildenden bei einer deutschen Auslandsvertretung noch nicht beantragt  
Durch eine sog. Vorabzustimmung wird eine beschleunigte Terminvergabe zur Visumbeantragung erreicht. Hat der Auszubildende bereits einen Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt, wird keine weitere Beschleunigung erzielt.

## 1. Generelle Unterlagen

- Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen **Passes oder Passersatzes** des Auszubildenden
- Vollmacht** des Auszubildenden auf den Arbeitgeber, mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht sowie
- ggfs. **Untervollmacht** des Arbeitgebers auf den Bevollmächtigten
- Farbkopie** des Ausweises des Bevollmächtigten / Unterbevollmächtigten

### **Beachte:**

**In den Fällen der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels als Fachkraft nach Abschluss der Berufsqualifikation angemessene Altersversorgung beachten, wenn die Fachkraft das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat.**

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft ist in der Regel ab dem vollendeten 45. Lebensjahr der Besitz einer angemessenen Altersversorgung notwendig. Das Gehalt muss deshalb mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Derzeit entspricht dies einem monatlichen Einkommen von mindestens 3.877,50 Euro brutto (2022). Das Gehalt kann niedriger sein, wenn bereits aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen eine angemessene Altersvorsorge sichergestellt ist.

Anmerkungen / Notizen:

## 2. Zusätzliche Unterlagen

**Betriebliche Berufsausbildung:**

- Berufsausbildungsvertrag unterschrieben von Arbeitgeber und Auszubildender/n und
- Bestätigung der Eintragung oder Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

**Schulische Berufsausbildung:** Bescheinigung über die Schulanmeldung

Es genügt auch die Vorlage einer aktuellen Aufnahmeentscheidung im Sinne der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, sofern daraus der Berufsabschluss und die Ausbildungsdauer hervorgehen.

- Schulzeugnis**, das die erreichte Schulqualifikation bescheinigt, in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie in öffentlich beglaubigter Form
- falls vorhanden: **Anerkennung der im Ausland erworbenen Schulqualifikation** (Kopie des Originaldokuments und Übersetzung in deutscher Sprache in öffentlich beglaubigter Form)

Nachweis über **Sprachkenntnisse**

Zur Aufnahme einer Ausbildung werden in der Regel mind. hinreichende Sprachkenntnisse (Niveau A2) erforderlich sein. bei **qualifizierter Berufsausbildung:** Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1)

Die Prüfung, ob die erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers sowie der Berufsschule.

- Vorlage eines geeigneten Sprachzertifikats (ALTE-anerkannte Sprachinstitute)
- Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, dass die deutschen Sprachkenntnisse für die angestrebte Berufsausbildung ausreichend sind. (gilt nicht bei einer Ausbildung in einem Pflegeberuf)
- in den Fällen, in denen ein vorgelagerter Sprachkurs angedacht ist, bitte direkt die ZSEF kontaktieren.

Nachweis über die **Sicherstellung des Lebensunterhalts**

Monatlich müssen dafür mindestens 903,00 Euro brutto (2022) zur Verfügung stehen. Sofern für die Ausbildung Gebühren entstehen, erhöht sich der monatliche Mindestbetrag entsprechend.

Gegebenenfalls:

- Nachweis über Kost und Logis
- Bestätigung über Höhe der Unterkunftskosten und Nachweis über Unterbringungsmöglichkeit während der Ausbildung
- geeigneter Nachweis über ungedeckten Bedarf zum Lebensunterhalt während der Berufsausbildung

**Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**

Die Bundesagentur für Arbeit kann ggfs. weitere Unterlagen und Nachweise anfordern

Anmerkungen / Notizen:

### **3. Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren**

Sollen gemeinsam mit der Einreise der Fachkraft auch Familienangehörige, also Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, einreisen, wird dieser Familiennachzug im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mitgeprüft und in die Vorabzustimmung einbezogen, wenn die Einreise im zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren erfolgt die Einreise von Familienangehörigen im zeitlichen Zusammenhang, wenn sie innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft, je nach Gültigkeitsdauer des Visums der Fachkraft, erfolgt.

Der Familiennachzug nach §§ 27 ff AufenthG ist Teil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Absatz 4 AufenthG und damit auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

[Vollmacht Familiennachzug Ehepartner](#)

Die Ehe muss auch in Deutschland Rechtsgültigkeit haben. Ehen nach Stammesrecht oder sonstige Eheschließungen mit nicht-staatlicher Anerkennung können nicht anerkannt werden und ermöglichen keinen Nachzug.

Beim Nachzug eines gleichgeschlechtlichen Lebenspartners muss es sich um eine »eingetragene Lebenspartnerschaft« im Sinne des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes oder um eine nach ausländischem Recht staatlich anerkannte Lebenspartnerschaft handeln.

[Vollmacht Familiennachzug Kind](#)

Die Kinder müssen minderjährig sein, d. h. sie dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem dürfen sie nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- Farbkopie des **Nationalpasses** des Ehegatten
- Farbkopie des **Passes** des Kindes oder Passes, in dem das Kind eingetragen ist
- Nachweis über **Sprachzertifikat A1** für Ehegatten
- Heiratsurkunde / Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft** in der Heimatsprache mit Übersetzung in dt. Sprache bzw. **Internationale Heiratsurkunde**
- Geburtsurkunde/n** des Kindes / der Kinder

Anmerkungen / Notizen:

#### **Kontakt**

**Wir sind für Sie erreichbar per**

*E-Mail:* [zsef@reg-mfr.bayern.de](mailto:zsef@reg-mfr.bayern.de)

*Internet:* [www.zsef.bayern.de](http://www.zsef.bayern.de)

*Telefon:* +49 (0)911 2352-211

*Montag, Mittwoch, Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr*

*Dienstag und Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr*

*Fax:* +49 (0)981 53-982299

Ihre Unterlagen können Sie uns gerne bequem per E-Mail zukommen lassen.

Wir freuen uns darauf mit Ihnen in Kontakt zu treten!